



**Landes-Feuerwehrkommando
Oberösterreich**

Zentraleitung des Katastrophenschutzes
der Oö. Landesregierung

DIENSTANWEISUNG
für
**Stützpunkte mit Gefährliche Stoffe Fahrzeugen
(GSF-Stützpunkte)**

[Stand 2/2008 – LFL vom 12.2.2008]

1. Einrichtung von GSF-Stützpunkten:

GSF-Stützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der jeweilige Feuerwehrkommandant übt somit auch die Funktion des Stützpunktleiters aus.

2. Einsatzbereiche:

Die Einsatzbereiche der GSF-Stützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang).

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen:

GSF-Stützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten. Die Stützpunktfeuerwehr muss jederzeit in der Lage sein, das Gefährliche Stoffe Fahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und in einen Schadensort des Einsatzbereiches zu entsenden. Der Brand- und Katastrophenschutz im eigenen Pflichtbereich darf dabei nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 3 und 4 Oö. Feuerwehrgesetz).

4. Ausrüstung:

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr ein nach den jeweiligen Richtlinien ausgerüstetes GSF zur Verfügung. Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband).

5. **Aufgaben:**

- 5.1 Hilfeleistung im Einsatzbereich bei Gefahrguteinsätzen
- 5.2 Hilfeleistung im Einsatzbereich bei Einsätzen mit Vollschutzanzügen (Körperschutz Schutzstufe 3)
- 5.3 Aus- und Weiterbildung am GSF für die Stützpunktfeuerwehren mit ASF und ÖF.
- 5.4 Durchführung einer jährlichen Übung mit jedem Bezirk im Einsatzbereich

Die organisatorischen Maßnahmen für die Schulungen und Übungen nach den Punkten 5.3 und 5.4 haben die jeweiligen Bezirks-Feuerwehrkommandanten der zugeteilten Einsatzbereiche im Einvernehmen mit dem für den Stützpunkt örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu treffen.

6. **Anforderung von GSF-Stützpunkten:**

- 6.1 Die **Anforderung** für einen GSF-Einsatz erfolgt bei der **Landeswarnzentrale** beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.
- 6.2 **Berechtigt zur Anforderung** ist der jeweilige **Einsatzleiter** nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

7. **Alarmierung bzw. Verständigungen:**

- 7.1 Die **Alarmierung** bzw. **Verständigung** des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen GSF-Stützpunktes hat unverzüglich durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.
- 7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige **Bezirks-Feuerwehrkommandant** sowie der **Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen**.
- 7.3 Die eventuelle **Alarmierung** eines zusätzlichen GSF als Einsatzreserve hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.

8. Verbindungen:

- 8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren **Einsatzleitstelle** zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)
- 8.2 Bei Großschadensfällen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die **Besetzung** der **Bezirkswarnstelle** zu veranlassen.

9. Ausrückefolge:

9.1 Zuständiger GSF-Stützpunkt

Gefährliche Stoffe Fahrzeug

Begleitfahrzeug (z.B. KDO, KLF oder ähnliches)

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

9.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes

Tanklöschfahrzeuge (oder gleichwertig), und Löschfahrzeug(e) mit Vollschutz- bzw. Atemschutzgeräte-Trägern.

Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge, wie z.B.:

ASF-Stützpunkt

ÖF-Stützpunkt

Kranstützpunkt

Rüstfahrzeuge und sonstige Einsatzfahrzeuge

9.3 Benachbarter GSF-Stützpunkt:

Gefährliche Stoffe Fahrzeug

Begleitfahrzeug (z.B. KDO, KLF oder ähnliches)

10. Mannschaft

10.1 GSF-Stützpunkt(e)

Die Einsatzfahrzeuge nach den Punkten 9.1 und 9.3 sind wie folgt zu besetzen:

GSF 1 : 2

Wenn erforderlich: Begleitfahrzeug 1 : 5 (davon mindestens 3 Vollschutzanzugträger)

10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes:

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes, vor allem Vollschutz- bzw. Atemschutzgeräte-Träger, sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

11. Meldungen:

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

- 11.1 Meldung des Ausrückens des/der GSF (-Stützpunkte) an „Florian-LFK“.

Die Ausrückemeldung(en) des/der GSF ist/sind durch „Florian-LFK“ unverzüglich an den jeweiligen Einsatzleiter weiterzugeben.

- 11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung:

- 12.1 Die Erstellung des erforderlichen **Einsatzberichtes** hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen; eine allfällige **Kostenverrechnung** bei technischen Einsätzen ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Tarifordnung zu erstellen und vor Absendung an den Leistungsempfänger dem Landes-Feuerwehrkommando für Oberösterreich zur Prüfung vorzulegen. Die GSF-Stützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.).

- 12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. zur Verfügung zu stellen.

13. Ausbildung:

- 13.1 Damit die einzusetzenden Mannschaften das GSF und seine Ausrüstung sowie die notwendige Einsatztechnik und –taktik möglichst eingehend beherrschen, ist intensive Ausbildung, auch am Fahrzeug, erforderlich.
- 13.2 Die Einsatzmannschaften der jeweiligen Verwaltungsbezirke sind periodisch entsprechenden Schulungen und Übungen zu unterziehen, damit bei Gefahrguteinsätzen die notwendige Einsatzbereitschaft gegeben ist.

14. Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 1.3.2008 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 1.1.2002.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)
Landesbranddirektor

Anhang: Einsatzbereiche

